



LANDKREIS OSTERHOLZ

## ELEKTRONISCHES AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSTERHOLZ

---

Ausgabe 10/2023, veröffentlicht am 16.06.2023

---

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Worpswede und dem Landkreis Osterholz über eine Kooperation beim Einsatz von Informationstechnik (IT)</b>	<b>2 - 7</b>

---

**Herausgeber:** Landkreis Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck  
Telefon +49 4791 930-0, E-Mail: [info@landkreis-osterholz.de](mailto:info@landkreis-osterholz.de)

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt des Landkreises Osterholz,  
bereitgestellt unter [www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen](http://www.landkreis-osterholz.de/bekanntmachungen)

## **Zweckvereinbarung**

zwischen der

Gemeinde Worpswede, vertreten durch den Bürgermeister  
- nachstehend Gemeinde genannt –

und dem

Landkreis Osterholz, vertreten durch den  
Landrat  
– nachstehend Landkreis genannt –

über eine Kooperation beim Einsatz von Informationstechnik (IT).

### **Präambel**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und aufgrund des § 4 Nr. 4 i.V.m. § 6 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung über die Heranziehung der Gemeinde zur Durchführung der dem Landkreis Osterholz im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB), Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – obliegenden Aufgaben wird folgende Zweckvereinbarung über eine Kooperation beim Einsatz von Informationstechnik (IT) geschlossen.

### **§ 1**

#### **Zweck der Vereinbarung**

1. Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Im Rahmen der Kooperation werden die Aufgaben zum Einsatz von Informationstechnik vom Landkreis durchgeführt. Der Landkreis wird diese Aufgabe namens und im Auftrag der Gemeinde als Zentrale Dienstleistungsstelle für das IT-Inventar (Hard- und Software) im Rathaus der Gemeinde, im Jobcenter (Am Hörenberg 1), bei der Kulturbeauftragten (Bergstraße 1), im Hallenbad, im Bauhof, in den Kindergärten Hüttenbusch, Mevenstedt und Südwede und in den Grundschulen Worpswede und Hüttenbusch wahrnehmen.

2. Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die Bereitstellung einer funktions- und leistungsfähigen IT-Infrastruktur zur dienstleistungsorientierten Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Des Weiteren dient die Zusammenarbeit der Realisierung der im gemeinsamen „Konzept zur weiteren Standardisierung der IT-Bereiche in Schulen und Verwaltungen im Landkreis Osterholz“ (Stand Oktober 2010) festgelegten Standards sowie der nach § 6 Abs. 5 der Heranziehungsvereinbarung vereinbarten zentralen Datenhaltung und –pflege.
3. Mit der Kooperation wird eine effiziente und zielorientierte Aufgabenerfüllung umgesetzt. Sie ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen und folglich auch ein größeres fachliches Know-How und Erfahrungswissen.

## **§ 2 Leistungsumfang**

1. Die IT-Unterstützung umfasst die in der **Anlage 1** genannten Leistungen.
2. Der Landkreis ist für die sach- und termingerechte Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich.

## **§ 3 Kooperatives Konzept (Mitwirkungspflichten)**

1. Die Gemeinde stellt die für die Zusammenarbeit erforderlichen Ansprechpartner. Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Aufgabenerfüllung mit allen notwendigen Informationen und Unterlagen.
2. Die Ausführung der Leistungen gem. § 2 erfolgt im Auftrag der Gemeinde. Die Gemeinde trägt gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Gesamtverantwortung für diese Aufgabe. Sie besitzt das alleinige Verfügungsrecht über die für sie zu verarbeitenden Daten.
3. Die Kooperation wird jährlich evaluiert.

## **§ 4** **Haftung**

1. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, richtet sich die Durchführung dieser Zweckvereinbarung nach §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.
2. Die wechselseitigen Haftungsansprüche bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung dieser Zweckvereinbarung richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und werden in gegenseitigem Einvernehmen abgewickelt.
3. Zwischen den Parteien dieser Zweckvereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

## **§ 5** **Datenschutz**

1. Der Landkreis darf die ihm überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nur im Rahmen dieser Zweckvereinbarung und nach den Weisungen der Gemeinde verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Gemeinde erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
2. Der Landkreis verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Gemeinde und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. anderer prüfberechtigter Kontrollbehörden zu gewährleisten und die Prüfbehörden zu unterstützen.
3. Zwischen dem Landkreis und der Gemeinde besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten des Landkreises und der Gemeinde, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Gemeinde betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
4. Die unter 1. – 3. genannten Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

## **Kostenerstattung und Zahlungsbedingungen**

1. Für die in den §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen erstattet die Gemeinde dem Landkreis die Selbstkosten. Für 2023 betragen diese Kosten pro Monat 5.000 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.  
Sollte es zu Veränderungen im Leistungsumfang (Anlage 1) kommen, werden die Selbstkosten entsprechend angepasst.
2. Die Selbstkosten nach Abs. 1 werden halbjährlich zum 15.3. und 15.9. fällig und der Gemeinde durch den Landkreis in Rechnung gestellt.

3. Die vereinbarte Kostenerstattung bleibt bis zum 31.12.2023 unverändert. Danach wird jährlich zum 31.12. des Jahres eine Anpassung der Selbstkosten nach den internen Berechnungen der Kosten- und Leistungsrechnung beim Landkreis Osterholz durchgeführt.

## **§ 7**

### **Laufzeit und Kündigung**

1. Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. (Bekanntmachung nach NkomZG)
2. Die Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2023 gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung 3 Monate zum Quartalsende.
4. Sind vom Landkreis nach Ablauf der Vereinbarungslaufzeit verfahrensbedingte Abschluss- bzw. Abwicklungsarbeiten durchzuführen, so sind die Bestimmungen dieser Vereinbarung auf diese Arbeiten insoweit anzuwenden.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmung**

1. Alle die Vereinbarung betreffenden Anpassungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die Nichtigkeit einer Vereinbarungsbestimmung hat somit nicht die Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
3. Die Zweckvereinbarung wird gem. § 2 Abs. 5 NKomZG beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport angezeigt.

Worpswede, den 29.06.2022

Osterholz-Scharmbeck, den 02.06.2022

-----  
Gemeinde Worpswede  
Stefan Schwenke  
Bürgermeister

-----  
Landkreis Osterholz  
Bernd Lütjen  
Landrat

## **Anlage 1 Leistungsumfang**

Aufgabe des Landkreises ist die IT-Systembetreuung für die IT-Hard- und systemnahe Software der Gemeinde Worpswede (inkl. Serverbetreuung und Einrichtung der Datensicherung). Die Systembetreuung setzt sich zusammen aus einem Hotline-Service, Fernwartungsservice und Vor-Ort-Service im Rathaus der Gemeinde Worpswede und den in § 1 aufgelisteten Schulen und Einrichtungen.

Die Systembetreuung wird während der normalen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung wahrgenommen. Sollte eine Störungsmeldung bis 12.00 Uhr eingehen, erfolgt noch am gleichen Tag eine Reaktion durch den Landkreis. Sollte die Störungsmeldung nach 12.00 Uhr eintreffen, erfolgt eine Reaktion spätestens am nächsten Vormittag.

Die Fehlerbehebung und Updateinstallation wird vorrangig telefonisch oder per Fernwartung wahrgenommen. Vor-Ort-Unterstützung erfolgt in der Regel nur bei Einrichtung und Austausch von Hard- und Software, ausgefallenen Systemen und schwerwiegenden Fehlern.

Nicht zu den Aufgaben des Landkreises zählt unter anderem der Aufbau von Equipment (Beamer, Laptop, etc.) für Präsentationen und der Austausch von Druckerpatronen. Diese Aufgaben werden durch die Gemeinde selbst wahrgenommen.

Der Serverbetrieb erfolgt in Absprache zukünftig beim Landkreis Osterholz. Dazu gehört:

1. Bereitstellung von Server- und Speicherkapazitäten in erforderlichem Umfang auf Basis des aktuellen Datenbestandes der Gemeinde Worpswede in den Serverräumen des Landkreises Osterholz (inkl. Stromkosten sowie Kosten für die Klimaanlage und die unterbrechungsfreie Stromversorgung)
2. Mindestens tägliche Datensicherung der Daten der Gemeinde Worpswede inkl. Auslagerung von Datensicherungsbändern an einen weiteren Standort
3. Einmalige personelle Kosten der IT-Mitarbeiter für die Umstellung (Kosten für die beteiligten Software-Firmen werden direkt von der Gemeinde Worpswede übernommen)
4. Laufender Betrieb der zentralen IT-Komponenten für die Gemeinde Worpswede

IT-Beschaffungen führt die Gemeinde nach Abstimmung mit dem Landkreis durch. Der Landkreis nimmt hier eine beratende Rolle ein.

Zur Absprache der weiteren IT-Planungen der Gemeinde Worpswede findet jährlich mindestens 1 Planungsgespräch im Rathaus der Gemeinde Worpswede statt.